

## FAQ zum Webinar "Änderungen zum Jahreswechsel 2020/2021" - hier: Kassenwahlrecht

**1. Können wir den Mitarbeiter bei der neuen Krankenkasse auch anmelden, wenn uns noch keine neue Mitgliedsbescheinigung vorliegt?**

Die Mitgliedsbescheinigung bekommen Sie nach der Anmeldung. Beachten Sie dazu bitte die Folie 3 unseres Webinars.

**2. Ist ein Kassenwechsel bei jedem Arbeitgeberwechsel möglich ab 2021?**

In unseren Teilnehmerunterlagen (ab Seite 8) haben wir Beispiele dazu aufgenommen. Endet die Mitgliedschaft kraft Gesetzes (z.B. Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) ist eine sofortige Krankenkassenwahl möglich. Die Bindungsfrist ist dann unbeachtlich.

**3. Was passiert, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Wechsel zur neuen Krankenkasse nicht mitteilt?**

In diesem Fall wird es für den Arbeitgeber schwierig, eine Anmeldung an die gewählte Krankenkasse abzugeben. Im Regelfall fordert die Krankenkasse die Anmeldung vom Arbeitgeber noch einmal schriftlich an.

**4. Innerhalb welcher Frist muss der AG die Anmeldung (10/11) übermitteln?**

Es gelten die gleichen Fristen wie bisher. Die Anmeldung ist vom Arbeitgeber mit der ersten Entgeltabrechnung, spätestens 6 Wochen nach Beschäftigungsbeginn abzugeben.

**5. Wenn ein Arbeitnehmer mehrmals innerhalb eines Jahres den Arbeitgeber wechselt, könnte er dann auch jedes Mal eine neue Krankenkasse wählen?**

Ja, der Arbeitnehmer kann jeweils nach Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine neue Krankenkasse wählen.

**6. Entspricht die elektronische Information der neu gewählten Kasse, über die Wahlentscheidung an die bisherige Kasse, einer Kündigung?**

Ja, es ist nicht mehr notwendig die bisherige Krankenkasse zu kündigen.

**7. Wie üben Rentner das Wahlrecht aus? Gibt es Sonderregelungen für Flexirentner?**

Für Rentner gelten die gleichen Regelungen wie für die Arbeitnehmer.

**8. Kassenwahlrecht: (Überschreiten der JAEG und Ende kraft Gesetz). Sofern in diesem Moment zu einer anderen gesetzlichen Krankenkasse gewechselt werden soll, welche Frist zur Anmeldung bei der neuen Kasse bestehen? Auch 3 Monate wie bei einem potenziellen Wechsel zu einer PKV?**

Es gelten die gleichen Fristen wie bei jedem Krankenkassenwechsel. Die Anmeldung ist vom Arbeitgeber mit der ersten Entgeltabrechnung, spätestens 6 Wochen nach Beschäftigungsbeginn, abzugeben - außer es handelt sich um eine Beschäftigung bei der eine Sofortmeldung nötig ist (z.B. Sicherheitsgewerbe).

**9. Krankenkassenwechsel: Wie ist das Verfahren bei Versorgungsbeziehern? Wird die neue Krankenkasse maschinell über das Zahlstellenverfahren mitgeteilt?**

Es gibt keine Änderungen. Der Versorgungsbezugsempfänger muss weiterhin selbst der Zahlstelle mitteilen, dass die Krankenkasse gewechselt wurde.

**10. Gibt es die papierhaften Mitgliedsbescheinigungen ab 2021 gar nicht mehr und könnte man diese als PDF erhalten (z. B. bei Eintritt)?**

Sie bekommen nach Anmeldung Ihres Arbeitnehmers eine elektronische Mitgliedsbescheinigung und diese können Sie sich dann bei Bedarf ausdrucken.

**11. Was passiert, wenn es bei der Übermittlung Arbeitgeber -> Krankenkasse hakt. (z.B. beim Rechenzentrum)? Entsteht dann keine Mitgliedschaft?**

Der Arbeitgeber ist dafür zuständig die Meldungen zu übersenden und zu prüfen, ob diese bei der Krankenkasse eingegangen ist. Fall es zu Problemen beim Rechenzentrum kommen sollte, müsste sich der Arbeitgeber mit diesem in Verbindung setzen um das Problem zu klären.

Falls die Übermittlung systemtechnisch nicht funktionieren sollte, kann der Arbeitgeber sich bei der zuständigen Krankenkasse melden und das Übermittlungsprotokoll zusenden.

**12. Ist ein Krankenkassenwechsel immer zum ersten des Monats möglich oder kann der Wechsel innerhalb des Monats erfolgen?**

Ein Krankenkassenwechsel ist auch innerhalb eines Monats möglich und muss nicht immer zum Ersten eines Monats erfolgen.

**13. Fällt die Mitgliedsbescheinigung generell weg oder nur bei Krankenkassenwechsel?**

Die Mitgliedsbescheinigung soll bei einem Kassenwechsel nicht mehr nötig sein. Bei Übermittlung einer Anmeldung zur Sozialversicherung bekommt der Arbeitgeber eine elektronische Mitgliedsbescheinigung.

**14. Wenn ich also im nächsten Jahr einen neuen Mitarbeiter einstelle, dann reicht es mir, dass er/sie mir seine/ihre Krankenkasse nennt und ich nehme das so in der Abrechnung auf und bekomme dann die Rückmeldung und Bestätigung der Krankenkasse?**

Ja, so ist der Prozess gestaltet.

**15. Wenn wir im März erst die Daten vom Arbeitgeber erhalten, dass der Arbeitnehmer am 01.02. angefangen hat, kann er dann noch wechseln, wegen der 2-Wochen-Frist?**

Ein Arbeitgeber hat nach einem Kassenwechsel oder bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung 6 Wochen Zeit, seinen Arbeitnehmer bei der Krankenkasse anzumelden.

**16. Was ist das passive Wahlrecht?**

Das passive Wahlrecht kommt immer dann zum Tragen, wenn das Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse theoretisch die Möglichkeit zum Kassenwechsel hätte, dieses aber nicht wahrnimmt.

**17. Kann ein Mitarbeiter auch schon nach 6 Monaten bei neuem Arbeitgeber seine Krankenkasse wechseln, wenn er beim alten Arbeitgeber (gleiche Krankenkasse) bereits 12 Monate versichert war?**

Der Wechsel ist nach 12 Monaten möglich.

**18. Was passiert, wenn der Mitarbeiter mir nicht mitteilt, dass er die Kasse wechselt? Das bekommen wir auch jetzt häufig erst mit, wenn uns von der KK die Mitgliedsbescheinigung ins Haus flattert.**

Ein Arbeitnehmer hat die Pflicht seinen Arbeitgeber über ein Kassenwechsel zu informieren, Sie als Arbeitgeber sollten Ihre Mitarbeiter eventuell nochmal sensibilisieren. Für den Arbeitnehmer könnte das bedeuten, dass der Krankenkassenwechsel sich verzögern oder ggf. nicht stattfinden könnte.

**19. Fallen die Papierbescheinigungen auch bei den Neueintritten weg?**

Mitgliedsbescheinigungen werden nur noch auf elektronischen Weg versandt.

**20. Erfolgt die elektr. Mitgliedsbestätigung nur nach Anmeldung durch den Arbeitgeber? Was passiert, wenn wir die Anmeldung z.B. versäumen?**

So ist es gewollt. Die Praxis wird uns aber wahrscheinlich zeigen, dass in dem Fall sicherlich auch eine Erinnerung bei fehlender Anmeldung erfolgen wird.

**21. Muss der Arbeitnehmer auch innerhalb der ersten 14 Tage vom Arbeitgeber bei der Krankenkasse angemeldet werden oder gilt hier noch die 6-Wochen-Frist?**

Hier gibt es keine Änderung. Es verbleibt bei der Frist von 6 Wochen nach Beschäftigungsaufnahme.

**22. Wie kann vermieden werden, dass der Mitarbeiter unvollständige Angaben zur neuen Krankenkasse macht, z.B. bei den unterschiedlichen regionalen Krankenkassen?**

Das wird sicherlich im Einzelfall vorkommen, aber durch die Antwort der KK wird sichergestellt, dass die richtige Krankenkasse ermittelt werden kann.

**23. Gilt die elektronische Mitgliedsbescheinigung (Meldung) nur bei Kassenwechsel oder auch bei Eintritt in ein neues Unternehmen?**

Wenn Sie als neues Unternehmen die Meldung an die zuständige Krankenkasse übermitteln, erhalten Sie eine Mitgliedsbescheinigung elektronisch übermittelt.

**24. Wie sieht es aus, wenn der Mitarbeiter mehr als 12 Monate bei der alten Krankenkasse versichert war, aber zwischendurch den Arbeitgeber gewechselt hat?**

Bei einem Arbeitgeberwechsel kann sofort eine Krankenkasse gewechselt werden.

**25. Der Arbeitnehmer muss bei seiner bisherigen Krankenkasse nicht mehr kündigen, die Beitrittserklärung zur neuen Krankenkasse reicht aus?**

Ja. Es wird nur noch eine neue Krankenkasse gewählt. Der Austausch zwischen den Krankenkassen gilt dann als Kündigung.

**26. Zum Thema Kassenwahlrecht 2021: Wenn man als Arbeitgeber mit einem externen Lohnbüro zusammenarbeitet, bekommen dann beide die Information zum Wechsel?**

Der Arbeitgeber wird von seinem Arbeitnehmer zuerst die Information über den Wechsel der Krankenkasse erhalten. Der Arbeitgeber muss diese Information dann an das Lohnbüro weiterleiten. Es wird die Information nur einmal für den Arbeitgeber geben.

**27. Reicht beim Eintritt des Mitarbeiters eine formlose Info über Krankenkasse an den Arbeitgeber zu aus?**

Ab 1. Januar 2021 reicht es aus, wenn der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die Krankenkasse formlos mitteilt.

**28. Zählt zum Statuswechsel auch, wenn ein Mitarbeiter Vollrentner wird, aber weiter im Unternehmen tätig ist?**

Aus meiner Sicht nicht. Sofern es sich um den Renteneintritt aufgrund des Regelalters handelt, bleibt es bei der Krankenversicherungspflicht. Es wird jedoch eine versicherungspflichtige Beschäftigung in der Krankenversicherung mit dem ermäßigten Beitragssatz abgerechnet, da kein Anspruch auf Krankengeld besteht.

**29. Können gesetzliche Krankenkassen einen Aufnahmeantrag ablehnen?**

Aus Sicht der Referentin nicht.

**30. Wohin wird die elektronische Rückmeldung der Krankenkasse geschickt? Wie erhält der Arbeitgeber die Meldung?**

Die Rückmeldung erfolgt über ein maschinelles Meldeverfahren. Auf Grundlage der Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (GD 10) oder bei einem Krankenkassenwechsel (GD 11) sowie bei einer gleichzeitigen An- und Abmeldung (GD 40) reagiert die Krankenkasse mit einer elektronischen Rückmeldung. In der Rückmeldung ist angegeben, ob eine Mitgliedschaft besteht. Zudem wird ein Beginn-Datum angegeben.

**31. Erhalten wir eine Rückmeldung von der neuen Krankenkasse, bei welcher Krankenkasse der Mitarbeiter stattdessen zu melden ist?**

Nein, wenn die neue Krankenkasse mitteilt, dass das Beginn-Datum der Mitgliedschaft in der Zukunft liegt, dann ist die ursprünglich abgegebene Meldung zu stornieren und zum Beginn-Datum nochmals neu zu erstellen. Sollte es sich um einen neuen Arbeitnehmer handeln und die Krankenkasse meldet zurück, dass der Arbeitnehmer kein Mitglied bei dieser Krankenkasse ist, dann muss mit dem Arbeitnehmer Kontakt aufgenommen werden und wenn der Arbeitnehmer Ihnen keine Krankenkasse mitteilt, dann melden Sie den Arbeitnehmer bei einer Krankenkasse an.

**32. Über welches Medium erhalten wir die Mtgl.-Bescheinigung?**

Sie erhalten die Mitgliedsbescheinigung über den Meldebaustein (voraussichtlich DBMB) direkt in Ihr Lohnabrechnungsprogramm.

**33. Verstehe ich dies richtig? Der Arbeitnehmer muss seine alte Krankenkasse nicht kündigen?**

Ja. Bei einem Wechsel zwischen gesetzlichen Krankenkassen fällt ab 1. Januar 2021 die Kündigung des Arbeitnehmers bzw. des Versicherten bei der bisherigen Krankenkasse weg.

**34. In welchem Zeitraum muss die Meldung der neuen KK erfolgen?**

Sie als Arbeitgeber müssen die Anmeldung bei der zuständigen Krankenkasse innerhalb der Fristen des DEÜV Meldeverfahrens übermitteln. Danach erhalten Sie erst die elektronische Bestätigung der Krankenkasse.

**35. Zu den elektronischen Mitgliedsbescheinigungen der Krankenkassen: Wie lange müssen die Papierbescheinigungen eigentlich aufbewahrt werden?**

In der Regel gilt eine Aufbewahrungsfrist von mindestens 6 Jahren.